

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 98/10 S

L 20 AS 467/09 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 110 AS 5145/09 ER (SG Berlin)

1. ,
2. ,
3. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

..... ,

g e g e n

JobCenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 23. August 2010 - L 20 AS 467/09 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller hat mit Schreiben vom 29.9.2010 gegen den Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 23.8.2010 "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt und beantragt, die "weitere Beschwerde" gegen den Beschluss des LSG zuzulassen. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des SG Berlin vom 27.2.2009 - S 110 AS 5145/09 ER - zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde der Antragsteller ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 23.8.2010 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

